

Deutschland-Hamburg: Elektrische Relais

OJ S 82/2021 28/04/2021

Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems – Sektoren Lieferungen**Rechtsgrundlage:**

Richtlinie 2014/25/EU

Abschnitt I: Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Stromnetz Hamburg GmbH

Postanschrift: Bramfelder Chaussee 130

Ort: Hamburg

NUTS-Code: DE600 Hamburg

Postleitzahl: 22177

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Koban, Stefan

E-Mail: snh-einkauf@stromnetz-hamburg.de**Internet-Adresse(n):**Hauptadresse: <https://www.stromnetz-hamburg.de>**I.3. Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://portal.deutsche-evergabe.de>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.6. Haupttätigkeit(en)

Strom

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung**II.1.1. Bezeichnung des Auftrags**

Qualifizierungssystem Umspannwerksschutz

Referenznummer der Bekanntmachung: 2021000256

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

31221000 Elektrische Relais

II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.2. Beschreibung**II.2.2. Weitere(r) CPV-Code(s)**

31221000 Elektrische Relais

II.2.3. Erfüllungsort

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Qualifizierungssystem nach §§ 37 und 48 SektVO mit gleichzeitigem Aufruf zum Wettbewerb.
Qualifizierungssystem Schutzgeräte mit folgendem Teilbereich:
— 10-kV-Abzweigschutz (UMZ), 10-kV- und 110-kV-Distanzschutz.

II.2.5. Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.8. Dauer der Gültigkeit des Qualifizierungssystems

Unbestimmte Dauer

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1. Teilnahmebedingungen

III.1.9. Qualifizierung für das System

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen :

Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

- Berufs- und Handelsregister,
- Gewerbezentralregister,
- Ausschlussgründe nach § 123 Abs. 1, 4 GWB,
- Ausschlussgründe nach § 124 GWB,
- Ausschlussgründe nach § 21 AEntG, § 98c AufenthG.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen :

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,
- Umsatz in dem Tätigkeitsbereich,
- Wirtschaftsauskunft.

Anforderungen, die die Wirtschaftsteilnehmer im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen :

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Methoden, mit denen die Erfüllung der einzelnen Anforderungen überprüft wird:

- Lastenheft – Checkliste,
- Referenzangaben,
- Qualitätsmanagementsystem,
- Informationssicherheitsmanagementsystem,
- Vertragssprache,
- SNH-Lieferantendatenbank.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.2. Verwaltungsangaben

IV.2.4. Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

Zusätzliche Angaben sind dem Dokument „Wichtige Informationen zum Qualifizierungssystem“ zu entnehmen.

1. Die Bewerbung ist in beschriebener Form und in deutscher Sprache elektronisch unter: <https://www.deutsche-evergabe.de> einzureichen.

Die Nutzung des Portals [deutsche-evergabe.de](https://www.deutsche-evergabe.de) ist für Bewerber und Bieter kostenfrei. Teilnahmeanträge können nur dort abgegeben werden. Teilnahmeanträge per Post, Fax oder E-Mail werden nicht akzeptiert.

2. Mit dem Teilnahmeantrag ist durch den Bewerber in beschriebener Form in deutscher Sprache der Nachweis der Einhaltung der Eignungskriterien beizubringen.

Für die Qualifizierung im System sind alle Angaben nach III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ vorzulegen. Diese sind ebenfalls in den Eignungskriterien innerhalb des Portals [deutsche-evergabe.de](https://www.deutsche-evergabe.de) dargestellt.

Bitte verwenden Sie für die Beantwortung der Fragen nur diesen Abschnitt und laden Sie die Anlagen in der weiter unten beschriebenen Form hoch.

Nur sofern der Raum für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreicht, ist ein gesondertes Blatt unter Angabe des jeweiligen Registers zu verwenden und als Anlage Ihrem Antrag beizufügen. Können für Teilabfragen dieses Formblattes keine Informationen abgegeben werden, ist zu erläutern warum die geforderten Angaben nicht gemacht werden können.

Vorsätzlich falsche Angaben führen zum Ausschluss vom Verfahren.

Alle Nachweise zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen sind zur leichteren Prüfung an der entsprechenden Stelle (Abschnitt „Eigene Anlagen“) und mit einem bezeichnenden Dateinamen

Hochzuladen.

Die entsprechenden Dateinamen müssen mit der Kurzbezeichnung des Firmennamens beginnen und eine treffende Abkürzung zum Inhalt enthalten. Dabei darf eine Dateinamenlänge von 60 Zeichen nicht überschritten werden. (Beispiel: „Musterbewerber_Haftpflicht“).

Hinweise auf frühere Bewerbungen reichen zur Nachweisführung nicht aus. Jeder Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbungsgemeinschaft hat die Unterlagen nach III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ vorzulegen, es sei denn, dass keine Angaben zulässig sind, Angaben nur bei bestimmten Losen gemacht werden müssen oder nur ein Nachweis eines Bewerbers / Bewerbungsgemeinschaft ausreichend ist.

„Mussangaben“ müssen zwingend angegeben werden.

3. Unter „aktuell“ in Ziffer III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ wird verstanden, dass das Ausstelldatum der jeweiligen Drittbescheinigung nicht älter als 6 Monate gerechnet vom Tag der Einreichung des Teilnahmeantrags sein darf bzw. der Gültigkeitszeitraum nicht überschritten sein darf.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage von Drittbescheinigungen entfällt, wenn und sofern ein vergleichbares Register nicht geführt wird bzw. eine Registrierung nicht erforderlich ist. Der Bewerber hat dies nachzuweisen und zu erläutern und die geforderten Angaben mittels Eigenerklärung nachzuweisen.
5. Im Sinne der vorherigen Ziffer 4 haben ausländische Bewerber gleichwertige Drittbescheinigungen vorzulegen. Deren Gleichwertigkeit ist nachzuweisen. Es wird dahingehend eine erschöpfende Darstellung erwartet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die gesamte Bewerbung in deutscher Sprache zu fassen ist, also auch die jeweiligen Nachweise und Anlagen. Sollte ein amtliches Dokument nicht in deutscher Sprache gefasst sein, so muss eine wörtliche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers in deutscher Sprache vorgelegt werden.
6. Ein Bewerber kann sich – auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft – beim Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen beziehen:
- a) Bieter, die von der Eignungsleihe Gebrauch machen möchten, müssen die Nachunternehmer, deren Eignung sie leihen, sofort benennen und haben die betreffenden Nachweise (Der Ziffer III.1.9) der „Bekanntmachung eines Qualifizierungssystems“ der Nachunternehmer mit dem Teilnahmeantrag einzureichen, wobei sich die Vorlagepflicht auf den Leistungsteil beschränkt, für den der Nachunternehmer eintreten soll. Der Nachunternehmer hat in diesem Fall nachzuweisen, dass dem Bewerber die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- b) Etwaige weitere Nachunternehmer (solche, die nicht zur Eignungsleihe genutzt werden) müssen im Teilnahmeantrag zunächst nicht namentlich benannt werden und die Nachweise (Gemäß Ziffer III.1.9) für die Nachunternehmer zunächst nicht eingereicht werden. Es muss nur der Fremdleistungsanteil angegeben werden. Die Vergabestelle behält sich allerdings vor, die sonstigen Bewerber/Bieter, die in die engere Wahl zur Teilnahme am weiteren Verfahren kommen und den Einsatz von Nachunternehmern vorsehen, vor Abschluss des Teilnahmewettbewerbs oder während des gesamten, weiteren Verfahrens aufzufordern, diese Nachunternehmer namentlich zu benennen und für deren Leistungsanteil die vorstehenden Nachweise vorzulegen.
7. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein, Erklärungen und Nachweise (auch im Bereich der Mindestbedingungen) nachzufordern. Außerdem wird sich vorbehalten, eine persönliche Vorstellung eines Bewerbers oder eine Besichtigung des Unternehmens des Bewerbers zu fordern, z. B. um die Eigenerklärungen auf deren Stichhaltigkeit zu überprüfen. Ein Anspruch des Bewerbers auf eine Nachforderung oder eine persönliche Vorstellung besteht nicht.
8. Die Vergabestelle behält sich vor – ohne hierzu verpflichtet zu sein – nach Bewerberauswahl und Abgabe der Angebote bei einzelnen Bietern ein Audit durchzuführen. Sollte bei einem solchen Audit festgestellt werden, dass im Vergabeverfahren abgegebene Eigenerklärungen des Bieters nicht zutreffen, ist die Vergabestelle berechtigt, den Bieter vom weiteren Wettbewerb auszuschließen.
- Der Auftraggeber behält sich vor, Bewerbungen, die die Mindestbedingungen und/oder Ausschlussfristen nicht einhalten, ohne weitere Prüfung vom weiteren Verfahren auszuschließen.
9. Fragen sind ausschließlich über die Nachrichtenfunktion der eVergabe zu stellen. Auf anderen Wegen eingehende Fragen werden nicht berücksichtigt. Die Vergabestelle wird sich bemühen, Zeitnah zu antworten.
- Sollten die Antworten von allgemeinem Interesse sein, werden sie allen Bewerbern in anonymisierter Form zugänglich gemacht.

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Hamburg, Finanzbehörde für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

Postanschrift: Große Bleichen 27

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 20354

Land: Deutschland

Fax: +49 40428232020

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB).

Gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 GWB ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig,

a) soweit der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt wurde (§ 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB),

b) soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB),

c) soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabe-unterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung/Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (§ 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB),

d) soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

23/04/2021